

Vorlagennummer:GR-2021-044

Aktenzeichen: 880.61

Beratungsvorlage

Beratungsfolge:

Gemeinderat	14.12.2021	öffentlich	Beschlussfassung

TOP 3

Enteignungsverfahren Nordumgehung; weiteres Vorgehen

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die ablehnende Entscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom XX.XX.2021 zum Antrag der Stadt Heitersheim auf Enteignung von Grundstücksteilflächen zum Bau der Nordumgehung zu erheben.

Sachverhalt:

Wie aus der Pressemitteilung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 08.11.2021 bekannt, hat der Enteignungsausschuss der dort angesiedelten Enteignungsbehörde den Antrag der Stadt Heitersheim auf Enteignung von Teilflächen an 18 Grundstücken (Flst. Nrn. 7451/1, 7452, 7458, 7548, 7460, 7463, 7464, 7480, 7487, 7497, 7510, 7511, 7545, 7552, 7553, 7556, 7559 und 7560) abgelehnt.

Die Entscheidung des Enteignungsausschusses, in der Besetzung eines Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Beisitzern, ist mit Stimmenmehrheit ergangen. Lt. Pressemitteilung war für die Ablehnung des Antrags insbesondere ausschlaggebend, dass im Rahmen der enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung die durch eine Ortsumfahrung zu erreichende Entlastung der Innenstadt vom Durchgangsverkehr als nicht erheblich genug angesehen wurde, um eine Enteignung zu rechtfertigen.

Der schriftliche Beschluss der Enteignungsbehörde wurde der Stadt Heitersheim bis zum Versand dieser Beratungsunterlage (06.12.2021) noch nicht zugestellt. Laut Mitteilung des Regierungspräsidiums vom 01.12.2021 soll dies aber im Laufe der KW 49 (06.-12.12.2021) erfolgen. Der Beschluss der Enteignungsbehörde wird dem Gemeinderat umgehend nachgereicht, sobald dieser bei der Stadtverwaltung eingegangen ist.

Gegen diesen ablehnenden Beschluss kann die Stadt innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Regierungspräsidium einreichen. Das Regierungspräsidium hat den Antrag zusammen mit dem vorliegenden Antrag dann umgehend dem Landgericht Karlsruhe – Kammer für Baulandsachen – vorzulegen.

Die Stadt hat zur rechtlichen Beratung und ggf. gerichtlichen Vertretung Herrn Rechtsanwalt Dr. Sebastian Seith, Kanzlei BENDER HARRER KREVET, Freiburg, beauftragt. Die Kanzlei hat die Stadt bereits im Normenkontrollverfahren zum Bebauungsplan Nordumgehung vertreten. Herr Dr. Seith wird in der Sitzung die Erfolgsaussichten eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung erläutern. Herr Krentel, Ingenieurbüro FICHTNER, wird für verkehrsfachliche Fragen ebenfalls in der Sitzung anwesend sein.

Sollte der schriftliche Beschluss der Enteignungsbehörde der Stadtverwaltung und Herrn Dr. Seith doch nicht rechtzeitig in der KW 49 zugehen, wird dieser Tagesordnungspunkt durch den Bürgermeister ggf. vor Sitzungsbeginn abgesetzt.

Die Nordumgehung wurde 2019 in das Förderprogramm des Kommunalen Straßenbaus 2019-2023 nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) mit einer 50%-igen Förderung (1,398 Mio. €, max. 20 % Überschreitung möglich) aufgenommen. Der konkrete Antrag auf Förderung muss jedoch bis 31.12.2022 gestellt werden. Dieser Antrag kann jedoch erst gestellt werden, "wenn das Vorhaben soweit vorbereitet ist, dass der Beginn der Bauarbeiten möglich und eine ungehinderte Durchführung in absehbarer Zeit gewährleistet ist." Dies ist erst gegeben, wenn rechtliche Klarheit über den Grunderwerb besteht und das Ingenieurbüro danach die Ausführungsplanung durchgeführt hat. Dies wird vermutlich auf Grund der Dauer eines möglichen Klageverfahren zeitlich nicht realisierbar sein. Vermutlich wäre jedoch auch bei einem für die Stadt positiven Beschluss der Enteignungsbehörde gegen diesen geklagt worden, so dass sich die Problematik der Einhaltung der LGVFG-Antragsfrist sowieso ergeben hätte.

Der Stadtverwaltung ist daher aktuell in Kontakt mit der Förderstelle des RP Freiburg, inwieweit eine Fristverlängerung gewährt oder ein Neuantrag gestellt werden könnte. Eine endgültige Auskunft lag bis zum Versand dieser Beratungsunterlage jedoch noch nicht vor. Alleine auf Grund der Corona-Pandemie hat sich die Entscheidung der Enteignungsbehörde um circa ein Jahr verzögert, da der ursprünglich für den 30.10.2020 angesetzte Termin zur mündlichen Verhandlung wegen Corona kurzfristig vom RP abgesagt werden musste und erst im Sommer 2021 durch eine ersatzweise Online-Konsultation nach dem Planungssicherstellungsgesetz nachgeholt wurde

Anlage(n):

- Pressemitteilung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 08.11.2021

gez. Christoph Zachow Bürgermeister gez. Zachow, Christoph Sachbearbeiter/in